AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Biomethan Illertal GmbH & Co. KG, Berkheimer Str. 11, 88457 Kirchdorf-Oberopfingen hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erstellung einer Biomethanaufbereitungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3469/2, Gemarkung Tannheim beantragt.

Die Anlage besteht aus folgenden Komponenten:

- Rohgasspeicher
- Biomethanaufbereitungsanlage
- CO2-Verflüssigungsanlage
- RTO-Einheit
- BHKW im Container
- Einspeisestation
- LCO2-Tanks 1-4
- Trafostation
- Löschwassertank
- Versickerungsmulde

Die beantragte Genehmigung ist nach der Ziffer 1.11.2.1 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) allgemein UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. II Nr. 2 und Abs. IV. UVPG i.V.m. § 7 Abs. I UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Dies ist der Fall, da die überschlägige Prüfung, auf Basis der Stellungnahmen der einschlägigen Fachbehörden, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ergab, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu befürchten sind.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 16.09.2026

gez.
Schmid

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 16. September 2026.